

Wahlbekanntmachung

Am 27. September 2020 findet in der Stadt Nieheim die

Stichwahl des Bürgermeisters

statt. Die Wahlen dauern von **8 bis 18.00 Uhr**.

Bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Nieheim am 13.09.2020 hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nach Feststellung des Wahlausschusses der Stadt Nieheim am 15.09.2020 findet deshalb eine Stichwahl am 27.09.2020 statt, an der die folgenden beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen teilnehmen:

- Schlütz, Johannes
Diplom-Kaufmann, Abteilungsleiter Investor-Relations
Nieheim, Einzelbewerber
- Vidal Garcia, Rainer
Bürgermeister
Bad Driburg, Einzelbewerber

Die Stadt Nieheim ist in 12 allgemeine Wahlbezirke und 14 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Stimmbezirk / Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung	Wahllokal
001	Nieheim-Randbereiche	Trauzimmer des Rathauses Marktstr. 28
002	Nieheim-Enskeberg	Peter-Hille-Realschule Nieheim Zur Warte 14
003	Nieheim-Böscheburg	großer Sitzungssaal des Rathauses Marktstraße 28
004	Nieheim-Lehmkuhle	Katholische Grundschule Nieheim Zur Warte 15
005	Nieheim-Unterstadt	Jugendtreff Timeout Marienstraße 6
061	Holzhausen	Schützenhalle Holzhausen Schützenstraße
062	Erwitzen	Alte Schule Erwitzen Erwitzen 52
071	Merlsheim	Bürgerhalle Merlsheim Amselring
072	Schönenberg	Haus am Dorfplatz Schönenberg
008	Himmighausen	Pfarrheim Himmighausen Twiete
009	Oeynhausen	Kindergarten Oeynhausen An der Schule 3

010	Eversen	Schule unter dem Regenbogen Eversen 151
011	Entrup	Alte Schule Entrup Schulweg 2
012	Sommersell	Kindergarten Sommersell Sommersell 34

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr im Besprechungszimmer des Rathauses, Marktstraße 28, 33039 Nieheim, zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeisterwahl nur eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Bürgermeisters gekennzeichnet werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Wahlberechtigte, die im Zuge der Hauptwahl bereits die Briefwahlunterlagen für die Stichwahl beantragt haben, müssen keinen neuen Antrag stellen. Die Briefwahlunterlagen werden in diesem Fall ohne weitere Mitwirkung des Wahlberechtigten verschickt.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Wahlumschlag - und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig, die unter

missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Nieheim, 16.09.2020

gez.

Dietmar Becker
Wahlleiter